

Erste Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen
anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

A. Problem

Die Wahlprüfung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zu entscheiden. Insgesamt sind 1.031 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Beschlussempfehlungen betreffen hiervon 126 Wahlprüfungsverfahren. Die Beschlussempfehlungen zu den weiteren Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuss nach dem Abschluss seiner Beratungen vorlegen.

B. Lösung

- Zurückweisung von 121 Einsprüchen wegen Unzulässigkeit,
- Verfahrenseinstellung in fünf Fällen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen 1 bis 126 ersichtlichen Beschlussempfehlungen anzunehmen.

Berlin, den 11. September 2025

Der Wahlprüfungsausschuss

Macit Karaahmetoğlu

Vorsitzender und Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen WP .../25	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
1	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	1	12
3	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	2	13
5	(mangelnde Schriftform) Nichteintragung im Wählerverzeichnis	Macit Karaahmetoğlu	3	14
11	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	4	15
19	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	5	16
20	Rücknahme	Macit Karaahmetoğlu	6	17
23	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	7	18
24	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	8	19
26	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Inland	Macit Karaahmetoğlu	9	20
28	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	10	21
30	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	11	22
33	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	12	23
35	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	13	24

Aktenzeichen WP .../25	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
37	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland allgemein	Macit Karaahmetoğlu	14	25
39	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	15	26
42	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	16	27
43	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	17	28
52	(mangelnde Schriftform) sonstige Begründung	Macit Karaahmetoğlu	18	29
53	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	19	30
57	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Inland	Macit Karaahmetoğlu	20	31
58	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	21	32
59	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	22	33
69	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	23	34
70	(mangelnde Schriftform) falsche Stimmzettel in Trier	Macit Karaahmetoğlu	24	35
71	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	25	36
72	(mangelnde Schriftform) Benachteiligung wohnungsloser Personen	Macit Karaahmetoğlu	26	37
73	(mangelnde Schriftform) allgemeine Zweifel am Wahlergebnis	Macit Karaahmetoğlu	27	38
75	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland allgemein, Manipulationen	Macit Karaahmetoğlu	28	39

Aktenzeichen WP .../25	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
76	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland allgemein, Manipulationen	Macit Karaahmetoğlu	29	40
86	Rücknahme	Macit Karaahmetoğlu	30	41
89	(mangelnde Schriftform) ohne Begründung	Macit Karaahmetoğlu	31	42
92	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	32	43
102	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	33	44
103	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	34	45
114	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	35	46
116	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	36	47
118	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	37	48
121	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	38	49
148	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	39	50
162	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	40	51
173	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	41	52
187	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	42	53
188	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland allgemein	Macit Karaahmetoğlu	43	54

Aktenzeichen WP .../25	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
189	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	44	55
192	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	45	56
193	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	46	57
227	(mangelnde Schriftform) falsche Stimmzettel, allgemeine Zweifel an Rechtmäßigkeit	Macit Karaahmetoğlu	47	58
229	Rücknahme	Macit Karaahmetoğlu	48	59
231	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	49	60
272	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	50	61
281	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	51	62
282	(mangelnde Schriftform) allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Macit Karaahmetoğlu	52	63
283	(mangelnde Schriftform) allgemeine Vorbehalte gegen Wahlteilnahme der CSU	Macit Karaahmetoğlu	53	64
284	(mangelnde Schriftform) Einberufung des 20. Deutschen Bundestages nach der Bundestagswahl 2025	Macit Karaahmetoğlu	54	65
286	(mangelnde Schriftform) Einberufung des 20. Deutschen Bundestages nach der Bundestagswahl 2025	Macit Karaahmetoğlu	55	66
335	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	56	67
338	(mangelnde Schriftform) Wahlergebnis BSW	Macit Karaahmetoğlu	57	68
339	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	58	69

Aktenzeichen WP .../25	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
414	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	59	70
422	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	60	71
432	(mangelnde Schriftform) Einberufung des 20. Deutschen Bundestages nach der Bundestagswahl 2025	Macit Karaahmetoğlu	61	72
442	(mangelnde Schriftform) Wahlergebnis BSW u. a.	Macit Karaahmetoğlu	62	73
449	(mangelnde Schriftform) ohne Begründung	Macit Karaahmetoğlu	63	74
479	(mangelnde Schriftform) sonstige Begründung	Macit Karaahmetoğlu	64	75
480	(mangelnde Schriftform) Nichteinhaltung von Wahlversprechen	Macit Karaahmetoğlu	65	76
481	(mangelnde Schriftform) Nichteinhaltung von Wahlversprechen	Macit Karaahmetoğlu	66	77
602	(mangelnde Schriftform) sonstige Begründung	Macit Karaahmetoğlu	67	78
716	(mangelnde Schriftform) Wahlergebnis BSW	Macit Karaahmetoğlu	68	79
823	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	69	80
857	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Inland	Macit Karaahmetoğlu	70	81
877	(mangelnde Schriftform) Wählerbeeinflussung im Wahllokal	Macit Karaahmetoğlu	71	82
878	(mangelnde Schriftform) allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Macit Karaahmetoğlu	72	83
906	(verfristet) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	73	84

Aktenzeichen WP .../25	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
910	(mangelnde Schriftform) Erststimmenergebnis Wahlkreis 84	Macit Karaahmetoğlu	74	85
912	(mangelnde Schriftform) Vorbehalte gegen geltendes Wahlrecht	Macit Karaahmetoğlu	75	87
916	ohne Begründung	Macit Karaahmetoğlu	76	88
923	(mangelnde Schriftform) Barrierefreiheit	Macit Karaahmetoğlu	77	89
944	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	78	90
950	(mangelnde Schriftform) allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Macit Karaahmetoğlu	79	91
953	(mangelnde Schriftform) sonstige Begründung	Macit Karaahmetoğlu	80	92
958	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	81	93
960	(mangelnde Schriftform) Faltung des Stimmzettels	Macit Karaahmetoğlu	82	94
973	(mangelnde Schriftform) sonstige Begründung	Macit Karaahmetoğlu	83	95
980	(mangelnde Schriftform) Wahlergebnis BSW	Macit Karaahmetoğlu	84	96
981	Rücknahme	Macit Karaahmetoğlu	85	97
984	(verfristet) Gestaltung der Wahlunterlagen	Macit Karaahmetoğlu	86	98
986	(verfristet) sonstige Begründung	Macit Karaahmetoğlu	87	99
992	(mangelnde Schriftform) allgemeine rechtliche und politische Vorbehalte	Macit Karaahmetoğlu	88	100

Aktenzeichen WP .../25	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
993	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	89	101
994	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland allgemein, Wahlergebnis BSW, ungültige Stimmzettel	Macit Karaahmetoğlu	90	102
995	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	91	103
996	(mangelnde Schriftform) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	92	104
997	(verfristet) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	93	105
998	(verfristet) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	94	106
999	(verfristet) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	95	107
1000	(verfristet) Briefwahl Ausland	Macit Karaahmetoğlu	96	108
1001	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	97	109
1002	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	98	110
1003	(verfristet) Nichtzulassung Kreiswahlvorschlag Freie Wähler Wahlkreis 51	Macit Karaahmetoğlu	99	111
1004	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	100	112
1005	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	101	113
1006	(verfristet) Briefwahl Inland	Macit Karaahmetoğlu	102	114
1007	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	103	115

Aktenzeichen WP .../25	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
1008	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	104	116
1009	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	105	117
1010	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	106	118
1011	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	107	119
1012	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	108	120
1013	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	109	121
1014	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	110	122
1015	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	111	123
1016	Rücknahme	Macit Karaahmetoğlu	112	124
1017	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	113	125
1018	(verfristet) Vorbehalte gegen geltendes Wahlrecht (Zweitstimmendeckung)	Macit Karaahmetoğlu	114	126
1019	(verfristet) Wahlbetrug Bundestagswahl, Kanzlerwahl	Macit Karaahmetoğlu	115	127
1020	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	116	128
1022	(verfristet) Fünf-Prozent-Hürde, Briefwahl Ausland allgemein (Muster)	Macit Karaahmetoğlu	117	129
1023	(verfristet) ohne Begründung	Macit Karaahmetoğlu	118	130

Aktenzeichen WP .../25	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
1024	(verfristet) Wahlergebnis BSW	Macit Karaahmetoğlu	119	131
1025	(verfristet) Briefwahl Ausland allgemein, Wahlergebnis BSW	Macit Karaahmetoğlu	120	132
1026	(verfristet) Briefwahl Ausland allgemein, Wahlergebnis BSW	Macit Karaahmetoğlu	121	133
1027	(verfristet) Wahlergebnis BSW	Macit Karaahmetoğlu	122	134
1028	(verfristet) Wahlergebnis BSW	Macit Karaahmetoğlu	123	135
1029	(verfristet) Wahlergebnis BSW	Macit Karaahmetoğlu	124	136
1031	(verfristet) diverse	Macit Karaahmetoğlu	125	137
1032	(verfristet) allgemeine Vorbehalte gegen geltendes Wahlrecht	Macit Karaahmetoğlu	126	138

Anlage 1**Beschlussempfehlung**

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 23. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, in der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebender Deutscher habe er fristgerecht einen Antrag auf Eintragung in das Wahlregister seines letzten gemeldeten Wohnsitzes in Deutschland gestellt. Die Wahlunterlagen seien jedoch erst am 22. Februar 2025 bei ihm eingetroffen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 26. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 2

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 3/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 23. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Als Begründung führt er an, als im Ausland lebender Deutscher keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 26. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat daraufhin mit E-Mail vom 26. Februar 2025 angekündigt, den Einspruch erneut unter Einhaltung des Schriftformerfordernisses einzureichen. Weitere Schreiben des Einspruchsführers sind beim Deutschen Bundestag nicht eingegangen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 5/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 23. Februar 2025 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, fälschlicherweise aus dem Melderegister gestrichen und daraufhin aus dem Wählerverzeichnis entfernt worden zu sein, obgleich er ohne Unterbrechung als Wahlberechtigter in Deutschland (Hamburg) gemeldet sei.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 26. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 4

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 11/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 23. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, in der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein, da er keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, obgleich er diese fristgerecht von seinem Wohnsitz im Ausland aus beantragt habe.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 26. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 5

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 19/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 24. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt er an, als im Ausland lebender Deutscher keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 26. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen und um ergänzende Mitteilung der zuständigen Gemeindebehörde gebeten. Der Einspruchsführer hat daraufhin mit E-Mail vom 26. Februar 2025 angekündigt, unter Einhaltung des Schriftformerfordernisses Einspruch einreichen zu wollen. Ferner hat er um Auskunft zur Bestimmung der zuständigen Gemeindebehörde sowie zur Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift in Deutschland gebeten. Mit E-Mail vom 28. Februar 2025 hat das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses die erbetenen Auskünfte erteilt. Weitere Schreiben des Einspruchsführers sind beim Deutschen Bundestag nicht eingegangen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 6

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 20/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 24. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Mit E-Mail vom 28. Februar 2025 hat der Einspruchsführer die Rücknahme seines Einspruchs erklärt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund der Rücknahme des Einspruchs wird das Verfahren gemäß § 2 Absatz 6 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) eingestellt.

Anlage 7

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 23/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 23. Februar 2025 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebende Deutsche habe sie bereits im Dezember 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wahlregister gestellt. Die Wahlunterlagen habe sie jedoch erst am 20. Februar 2025 erhalten und damit nicht rechtzeitig, um an den Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag teilzunehmen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 27. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 8

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 24/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 23. Februar 2025 Einspruch gegen die Bundestagswahl vom 23. Februar 2025 eingelegt. Mit der E-Mail hat die Einspruchsführerin einen E-Mail-Verlauf zwischen ihr und der Stadt Würzburg hinsichtlich ihres Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und ihres Wahlscheinantrags für im Ausland lebende Deutsche weitergeleitet. Dem weitergeleiteten E-Mail-Verlauf ist zu entnehmen, dass die Einspruchsführerin sich in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert sieht, da sie ihre Wahlunterlagen erst am 20. Februar 2025 erhalten habe und damit nicht rechtzeitig, um an den Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag teilzunehmen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 27. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 9

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 26/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 24. Februar 2025 Einspruch gegen die Bundestagswahl vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt er an, trotz fristgerechter und ordnungsgemäßer Beantragung keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben. Von ihm unternommene Nachfragen und Erinnerungen seien von der zuständigen Stadtverwaltung ignoriert worden.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 27. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 10

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 28/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 24. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebende deutsche Staatsbürgerin habe sie frühzeitig Briefwahlunterlagen beantragt. Die Wahlunterlagen seien jedoch erst am 24. Februar 2025 bei ihr eingetroffen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 27. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 11

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 30/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 24. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, von der Wahl ausgeschlossen worden zu sein. Als im Ausland lebender Deutscher habe er bereits im Dezember 2024 Briefwahlunterlagen beantragt. Diese seien jedoch erst am 21. Februar 2025 bei ihm eingetroffen, wodurch ihm eine Teilnahme an der Wahl nicht mehr möglich gewesen sei.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit zwei E-Mails vom 27. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 12

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 33/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 24. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer an, von der Wahl ausgeschlossen worden zu sein. Bereits im Dezember 2024 habe er der zuständigen Gemeindeverwaltung mitgeteilt, sich während der Bundestagswahl 2025 im Ausland aufzuhalten. Seine Wahlunterlagen seien jedoch erst am 22. Februar 2025 bei ihm eingetroffen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 27. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 13

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 35/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 24. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, in der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Obgleich er seinen Wahlbrief bereits am 17. Februar 2025 als „Prio-Einschreiben“ versendet habe, sei dieser nicht fristgerecht eingegangen. Ein bereits zwei Wochen zuvor von ihm versandter Wahlbrief sei aufgrund eines fehlerhaften Stimmzetteldrucks ungültig geworden.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 14

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 37/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 24. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Er führt an, dass nach Medienberichten zahlreiche Wahlbriefe von deutschen Wählern im Ausland nicht rechtzeitig eingegangen und deshalb nicht berücksichtigt worden seien. Aufgrund des knappen Scheiterns der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) an der Fünf-Prozent-Hürde sei es wichtig, festzustellen, inwiefern sich die nicht berücksichtigten Stimmen ausgewirkt hätten.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 15

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 39/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 24. Februar 2025 hat die Einspruchsführerin gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt sie aus, an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen zu sein. Als im Ausland lebende Deutsche habe sie fristgerecht einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde ihres letzten gemeldeten Wohnsitzes in Deutschland gestellt. Die Wahlunterlagen seien jedoch bis zu ihrer Einspruchseinlegung nicht bei ihr eingetroffen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 16

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 42/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 24. Februar 2025 hat die Einspruchsführerin gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 Einspruch eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Obwohl sie ihre Briefwahlunterlagen fristgerecht als Einschreiben nach Deutschland versandt habe, seien diese ab dem 19. Februar 2025 im Briefzentrum der Deutschen Post verblieben und nicht weitergeleitet worden. In ihrer E-Mail teilt die Einspruchsführerin zudem mit, ihren Einspruch auch in ausgedruckter und unterschriebener Form an den Deutschen Bundestag zu übersenden.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 10. März 2025 vorsorglich auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 17

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 43/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 24. Februar 2025 hat die Einspruchsführerin gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 Einspruch eingelegt. Die Einspruchsführerin führt zur Begründung aus, als im Ausland lebende Deutsche in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Sie habe ihre Briefwahlunterlagen bis zum 19. Februar 2025 nicht erhalten. Dadurch sei sie von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen worden.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 18

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 52/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 25. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass die Wahl manipuliert worden und daher für ungültig zu erklären sei.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 19

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 53/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 25. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebender Deutscher habe er bereits im Dezember 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis seines letzten gemeldeten Wohnsitzes in Deutschland gestellt. Die zuständige Behörde habe die Wahlunterlagen jedoch erst am 10. Februar 2025 versandt. Im Ergebnis seien diese erst nach der Wahl, am 24. Februar 2025, bei ihm eingetroffen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 20

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 57/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit E-Mail vom 25. Februar 2025 Einspruch gegen die Bundestagswahl vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führen die Einspruchsführer aus, ihre beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten zu haben.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführer mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführer haben darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 21

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 58/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 26. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Er habe fristgerecht seine Briefwahlunterlagen beantragt. Diese seien jedoch zu spät für eine rechtzeitige Rücksendung zugestellt worden. Die Verzögerung sei auf organisatorische Mängel zurückzuführen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 22

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 59/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 26. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Obwohl sie ihre Briefwahlunterlagen fristgerecht beantragt habe, seien diese bis zur Einlegung ihres Einspruchs nicht zugestellt worden.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 23

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 69/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 26. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Unmittelbar nach Eröffnung der Beantragungsmöglichkeiten habe sie ihre Briefwahlunterlagen digital für ihren Aufenthaltsort im Ausland beantragt. Die Wahlunterlagen habe sie jedoch nicht rechtzeitig erhalten, sodass sie an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag nicht teilnehmen können.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 24

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 70/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 24. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass er aufgrund fehlerhafter Stimmzettel im Wahlkreis Trier-Süd Zweifel an der Rechtmäßigkeit des im Wahlkreis ermittelten Ergebnisses habe.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 25

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 71/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 25. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebender Deutscher habe er fristgerecht einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis seines letzten gemeldeten Wohnsitzes in Deutschland gestellt. Die Briefwahlunterlagen seien jedoch bis zur Einlegung des Wahleinspruchs nicht bei ihm eingetroffen, wodurch er von der Wahl ausgeschlossen worden sei.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 26

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 72/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat am 26. Februar 2025 über das Kontaktformular des Deutschen Bundestages die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, wohnungslose Personen seien in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden. 531.600 Personen mit gültigem Ausweisdokument, jedoch ohne feste Meldeadresse, sei es nicht möglich gewesen, an der Wahl teilzunehmen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Die Einreichung über das Kontaktformular des Deutschen Bundestages genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 27

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 73/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 26. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass in der Bevölkerung erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Wahlergebnisses bestehe.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 28

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 75/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 26. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass viele im Ausland lebende deutsche Staatsbürger ihre Briefwahlunterlagen nicht oder zu spät erhielten. Darüber hinaus sei es zahlreichen Berichten zufolge sowohl bei der Briefwahl als auch bei der Stimmauszählung zu Unregelmäßigkeiten gekommen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 29

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 76/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 26. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass viele im Ausland lebende deutsche Staatsbürger ihre Briefwahlunterlagen nicht oder zu spät erhielten. Darüber hinaus sei es zahlreichen Berichten zufolge sowohl bei der Briefwahl als auch bei der Stimmauszählung zu Unregelmäßigkeiten gekommen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 30

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 86/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 23. Februar 2025, welches am 27. Februar 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Mit E-Mail vom 7. April 2025 hat die Einspruchsführerin die Rücknahme ihres Einspruchs erklärt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund der Rücknahme des Einspruchs wird das Verfahren gemäß § 2 Absatz 6 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) eingestellt.

Anlage 31

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 89/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 23. Februar 2025, welches am 27. Februar 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, ohne eine Begründung zu nennen, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Das Schreiben enthält keine eigenhändige, sondern lediglich eine eingescannte und sodann ausgedruckte Unterschrift oder eine Unterschrift in Kopie.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 3. März 2025 darauf hingewiesen, dass ein Wahleinspruch schriftlich, das heißt mit eigenhändiger Unterschrift, eingereicht und begründet werden muss. Weitere Schreiben des Einspruchsführers sind beim Deutschen Bundestag nicht eingegangen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine eingescannte oder kopierte Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11). Zudem ist der Einspruch schriftlich zu begründen. Dies erfordert, dass ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen wird, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, und der die Überprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 1, 180, 227 und 228; 20/13500 Anlage 1). Diesen Anforderungen genügt das Schreiben des Einspruchsführers nicht. Es wird lediglich pauschal Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt. Ein konkreter Sachverhalt, auf den sich der Einspruch stützt, wird nicht vorgetragen.

Anlage 32

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 92/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 25. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, in der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein, da er seine Briefwahlunterlagen erst am 25. Februar 2025 erhalten habe.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 28. Februar 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 33

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 102/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin in dem als E-Mail-Anhang übermittelten Einspruchsschreiben aus, dass ihr die Ausübung ihres Wahlrechts verwehrt worden sei. Sie habe als im Ausland lebende Deutsche fristgerecht die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt und die entsprechenden Unterlagen angefordert. Diese seien jedoch nicht rechtzeitig angekommen, um an der Wahl teilnehmen zu können.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 3. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Eine eingescannte und per E-Mail übersandte Unterschrift genügt dieser Anforderung nicht. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche mit eingescannter Unterschrift wurden vor diesem Hintergrund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 70, 73).

Anlage 34

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 103/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, in der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebender Deutscher habe er fristgerecht einen Antrag auf Briefwahl bei seinem gemeldeten Wohnsitz in Deutschland gestellt. Die Wahlunterlagen seien jedoch bis zum 20. Februar 2025 nicht bei der betreffenden Botschaft eingetroffen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 6. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 35

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 114/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben ohne Unterschrift vom 24. Februar 2025, welches am 28. Februar 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass sie als im Ausland lebende Deutsche ihr Wahlrecht nicht habe ausüben können. Obgleich sie fristgerecht einen Antrag auf Eintragung in das Wahlregister ihres letzten gemeldeten Wohnsitzes in Deutschland gestellt habe, seien die Briefwahlunterlagen bis zum 23. Februar 2025 nicht bei ihr eingegangen. Auf Rückfrage der Einspruchsführerin habe man ihr die Auskunft erteilt, ihr Antrag auf Eintragung in das Wahlregister sei nicht bearbeitet worden.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 6. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Ein nicht unterschriebener Brief genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 36

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 116/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 24. Februar 2025, welches am 28. Februar 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass sie als im Ausland lebende Deutsche nicht in der Lage gewesen sei, an der Wahl teilzunehmen, da ihre Wahlunterlagen nicht fristgerecht bei ihr eingetroffen seien. Das Schreiben enthält keine handschriftliche Unterschrift, sondern lediglich eine digital eingefügte und ausgedruckte Unterschrift.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 7. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Der Ausdruck einer digital eingefügten Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige, das heißt handschriftliche, Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 37

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 118/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 23. Februar 2025, welches am 28. Februar 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, als im Ausland lebende Deutsche in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Obgleich sie ihre Briefwahlunterlagen fristgerecht beantragt habe, seien diese nicht oder verspätet verschickt worden, sodass sie ihre Stimme nicht rechtzeitig habe abgeben können. Das Schreiben enthält keine handschriftliche Unterschrift, sondern lediglich eine digital eingefügte und ausgedruckte Unterschrift.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 7. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Der Ausdruck einer digital eingefügten Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige, das heißt handschriftliche, Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 38

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 121/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 28. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt er an, in der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebender Deutscher habe er fristgerecht einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis seines letzten gemeldeten Wohnsitzes in Deutschland gestellt. Die Wahlunterlagen seien jedoch erst am 19. Februar 2025 bei ihm eingetroffen. Dadurch habe er die Frist für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen über einen Sammelkurier seines Konsulats im Ausland nicht einhalten können.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 7. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 39

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 148/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit E-Mail vom 3. März 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führen die Einspruchsführer aus, in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein, da ihre Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig bei ihnen eingetroffen seien.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführer mit E-Mail vom 7. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführer haben darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 40

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 162/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben ohne Unterschrift vom 27. Februar 2025, welches am 4. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass sie nicht an der Wahl teilnehmen können, da die beantragten Briefwahlunterlagen bis zum Zeitpunkt der Einspruchseinlegung nicht unter der von ihr angegebenen Versandadresse im Ausland eingegangen seien.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 25. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Mit E-Mail vom 13. Mai 2025 hat die Einspruchsführerin darauf hingewiesen, dass sie das Schreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses erst an diesem Tag erhalten habe. Sie hat erklärt, das Einspruchsschreiben selbst verfasst zu haben und sich danach erkundigt, ob ein Nachreichen ihrer handschriftlichen Unterschrift erforderlich sei. Mit E-Mail vom 23. Juni 2025 hat das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses darauf hingewiesen, dass ein Nachreichen der handschriftlichen Unterschrift nach Ablauf der Einspruchsfrist am 23. April 2025 nicht mehr möglich sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Ein nicht unterschriebener Brief genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11). Ein Wahleinspruch ist gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrüfG innerhalb der Zweimonatsfrist schriftlich einzureichen und zu begründen. Ein Nachreichen der eigenhändigen Unterschrift der Einspruchsführerin wäre aus diesem Grund nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 23. April 2025 möglich gewesen.

Anlage 41

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 173/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 28. Februar 2025, welches am 28. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, als im Ausland lebende Deutsche in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Obgleich sie ihre Briefwahlunterlagen fristgerecht beantragt habe, seien diese bis zum Zeitpunkt der Einspruchseinlegung nicht bei ihr eingegangen. Das Einspruchsschreiben enthält keine handschriftliche Unterschrift, sondern lediglich eine digital eingefügte und ausgedruckte Unterschrift.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 7. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Der Ausdruck einer digital eingefügten Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige, das heißt handschriftliche, Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 42

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 187/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat am 27. Februar 2025 über das Kontaktformular des Deutschen Bundestages eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 gefordert. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass eine erhebliche Anzahl der im Ausland lebenden Wahlberechtigten, darunter auch der Einspruchsführer selbst, von der Wahl ausgeschlossen worden seien, da sie ihre Wahlunterlagen verspätet oder überhaupt nicht erhalten hätten.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 7. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Die Einreichung über das Kontaktformular des Deutschen Bundestages genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 69, 71, 72, 74; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 43

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 188/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat am 24. Februar 2025 über das Online-Formular des Petitionsausschusses eine öffentliche Petition eingereicht, mit der er fordert, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 für ungültig zu erklären. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass viele Auslandsdeutsche von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen gewesen seien.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 11. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Ein auf den 11. März 2025 datiertes Schreiben mit eingescannter Unterschrift des Einspruchsführers ist am 6. Mai 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Die Einreichung über das Online-Formular des Petitionsausschusses genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 4; 20/13500, Anlagen 4, 5, 6). Auch das auf den 11. März 2025 datierte Schreiben des Einspruchsführers genügt mangels eigenhändiger, das heißt handschriftlicher, Unterschrift nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Zudem ist das Schreiben erst am 13. Mai 2025 und damit verfristet beim Deutschen Bundestag eingegangen. Ein Wahleinspruch ist gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrüfG innerhalb der Zweimonatsfrist schriftformgerecht einzureichen und zu begründen. Die Frist endete hinsichtlich der Wahl am 23. Februar 2025 mit Ablauf des 23. April 2025.

Anlage 44

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 189/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat am 28. Februar 2025 über das Kontaktformular des Deutschen Bundestages Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass sie als im Ausland lebende Deutsche nicht an der Wahl teilnehmen können, da ihre Briefwahlunterlagen erst nach dem Wahltag bei ihr eingetroffen seien.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 11. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Die Einreichung über das Kontaktformular des Deutschen Bundestages genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 45

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 192/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 4. März 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, in der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebender Deutscher habe er bereits im Dezember 2024 einen Antrag auf Zusendung seiner Briefwahlunterlagen gestellt. Die Wahlunterlagen seien jedoch erst am 21. Februar 2025 beim Einspruchsführer eingetroffen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 11. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 46

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 193/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 25. Februar 2025, welches am 4. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung trägt der Einspruchsführer im Wesentlichen vor, dass ihm als wahlberechtigtem Auslandsdeutschen die Teilnahme an der Wahl faktisch unmöglich gemacht worden sei. Trotz rechtzeitiger Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis und der Erteilung eines Wahlscheins seien die Briefwahlunterlagen bis zum Zeitpunkt der Einspruchseinlegung nicht bei ihm eingetroffen. Das Schreiben des Einspruchsführers enthält keine handschriftliche, sondern lediglich eine eingescannte oder digital erstellte und sodann ausgedruckte Unterschrift.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 10. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine eingescannte oder digital erstellte Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige, das heißt handschriftliche, Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 47

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 227/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat am 24. Februar 2025 über das Online-Formular des Petitionsausschusses eine Wiederholung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag gefordert. Zur Begründung trägt der Einspruchsführer unter anderem vor, dass in einigen Bundesländern Briefwahlunterlagen aus Berlin verwendet worden seien.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 11. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Die Einreichung über das Online-Formular des Petitionsausschusses genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 4; 20/13500, Anlagen 4, 5, 6).

Anlage 48

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 229/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 23. Februar 2025, welches am 6. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Mit E-Mail vom 12. März 2025 hat der Einspruchsführer die Rücknahme seines Einspruchs erklärt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund der Rücknahme des Einspruchs wird das Verfahren gemäß § 2 Absatz 6 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) eingestellt.

Anlage 49

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 231/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerinnen haben mit Schreiben vom 1. März 2025, welches am 6. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führen sie aus, als im Ausland lebende Deutsche von der Wahl ausgeschlossen gewesen zu sein, da ihre Briefwahlunterlagen mit erheblicher Verspätung versandt worden seien. Das Schreiben enthält keine handschriftlichen Unterschriften der Einspruchsführerinnen, sondern lediglich eine eingescannte Unterschrift der Einspruchsführerin zu 1.) sowie den Hinweis, dass diese den Einspruch „im Auftrag“ für die Einspruchsführerin zu 2.) einlege.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin zu 1.) mit Schreiben vom 11. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs und einer darauf bezogenen Bevollmächtigung hingewiesen. Die Einspruchsführerinnen haben darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerinnen wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine eingescannte Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige, das heißt handschriftliche, Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 50

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 272/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 25. Februar 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass ihm eine Teilnahme an der Bundestagswahl nicht möglich gewesen sei. Als im Ausland lebender Deutscher habe er seine Wahlunterlagen zu spät erhalten, sodass er an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden sei.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 11. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 51

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 281/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 10. März 2025 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, seine Wahlunterlagen trotz eines frühzeitigen Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis seines letzten gemeldeten Wohnsitzes in Deutschland nicht erhalten zu haben.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 11. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 52

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 282/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 8. März 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, erhebliche Zweifel an der rechtlichen und politischen Legitimität der Wahl zu haben.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 11. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 53

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 283/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 10. März 2025, welches keine Unterschrift enthält, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Er wendet sich im Wesentlichen gegen die Teilnahme der Christlich-Sozialen Union (CSU) an der Wahl.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 11. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Ein Schreiben ohne Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 69, 71, 72, 74; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 54

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 284/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 9. März 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt er an, aufgrund der Einberufung des 20. Deutschen Bundestages zu einer Sondersitzung nach der Bundestagswahl vom 23. Februar 2025 erhebliche Zweifel an der rechtlichen und politischen Legitimität der Wahl zu haben.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 12. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 55

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 286/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 8. März 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt er an, aufgrund der Einberufung des 20. Deutschen Bundestages zu einer Sondersitzung nach der Bundestagswahl vom 23. Februar 2025 erhebliche Zweifel an der rechtlichen und politischen Legitimität der Wahl zu haben.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 12. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 56

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 335/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben ohne Unterschrift vom 24. Februar 2025, welches am 12. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung trägt die Einspruchsführerin vor, dass ihre Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig bei ihr eingegangen seien, obwohl sie rechtzeitig den entsprechenden Antrag gestellt habe.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 13. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Ein Schreiben ohne Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 57

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 338/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 13. März 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt er aus, dass eine Neuauszählung der bei der Bundestagswahl abgegebenen Stimmen aufgrund des knappen Scheiterns der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) an der Fünf-Prozent-Hürde erforderlich sei.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 14. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 339/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 10. März 2025, welches am 13. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass die von ihm fristgemäß beantragten Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig unter der von ihm angegebenen Adresse im Ausland angekommen seien. Das Einspruchsschreiben enthält keine handschriftliche, sondern lediglich eine eingescannte oder digital erstellte und sodann ausgedruckte Unterschrift.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 14. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine eingescannte oder kopierte Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige, das heißt handschriftliche, Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 59

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 414/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat zunächst mit Schreiben vom 6. März 2025, welches am 18. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass die von ihr fristgemäß beantragten Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig unter der von ihr angegebenen Adresse im Ausland angekommen seien. Das Einspruchsschreiben enthält keine handschriftliche, sondern lediglich eine eingescannte oder digital erstellte und so dann ausgedruckte Unterschrift.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 18. März 2025 auf die Möglichkeit der schriftformgerechten Einreichung eines Wahleinspruchs bis zum Ablauf der Einspruchsfrist hingewiesen. Ein Schreiben der Einspruchsführerin vom 17. April 2025, welches eine handschriftliche Unterschrift enthält, ist am 24. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine eingescannte oder kopierte Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige, das heißt handschriftliche, Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11). Ein Wahleinspruch ist gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrüfG innerhalb der Zweimonatsfrist schriftlich einzureichen und zu begründen. Ein Nachreichen der eigenhändigen Unterschrift der Einspruchsführerin wäre aus diesem Grund nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 23. April 2025 möglich gewesen. Das eigenhändig unterschriebene Schreiben der Einspruchsführerin ist jedoch erst am 24. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Anlage 60

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 422/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben ohne Unterschrift, welches am 19. März 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass die von ihr rechtzeitig beantragten Briefwahlunterlagen erst am 28. Februar 2025 bei ihrer ausländischen Adresse eingegangen seien.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 26. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Ein nicht unterschriebenes Schreiben genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 61

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 432/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 19. März 2025 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt er in dem als E-Mail-Anhang übermittelten Einspruchsschreiben aus, erhebliche Zweifel an der Legitimität der Einberufung der Sitzungen des Deutschen Bundestages vom 13. März 2025 und vom 18. März 2025 und damit auch an den in diesen Sitzungen gefassten Beschlüssen, insbesondere an der Änderung des Grundgesetzes, zu haben.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 20. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Eine eingescannte und per E-Mail übersandte Unterschrift genügt dieser Anforderung nicht. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche mit eingescannter Unterschrift wurden vor diesem Hintergrund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 70, 73).

Anlage 62

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 442/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 13. März 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt er aus, dass eine Neuauszählung der bei der Bundestagswahl abgegebenen Stimmen aufgrund des knappen Scheiterns der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) an der Fünf-Prozent-Hürde erforderlich sei.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 21. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 63

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 449/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 20. März 2025, ohne eine Begründung zu nennen, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 25. März darauf hingewiesen, dass ein Wahleinspruch schriftlich, das heißt mit eigenhändiger Unterschrift, eingereicht und begründet werden muss. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11). Zudem ist der Einspruch schriftlich zu begründen. Dies erfordert, dass ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen wird, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, und der die Überprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 1, 180, 227 und 228; 20/13500 Anlage 1). Diesen Anforderungen genügt das Schreiben der Einspruchsführerin nicht. Es wird lediglich pauschal Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt. Ein konkreter Sachverhalt, auf den sich der Einspruch stützt, wird nicht vorgetragen.

Anlage 64

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 479/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 20. März 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass die Wählerinnen und Wähler durch falsche Wahlversprechen getäuscht worden seien. Zudem zweifle sie die Richtigkeit der Stimmenauszählung an.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 27. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 65

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 480/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit E-Mail vom 22. März 2025 die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führen die Einspruchsführer aus, die im Wahlprogramm der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) enthaltenen Punkte seien kurz nach der Wahl ins Gegenteil verkehrt worden.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführer mit E-Mail vom 27. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführer haben darauf nicht reagiert.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 66

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 481/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 20. März 2025 die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass die Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) aus ihrer Sicht Wahlbetrug begangen habe.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 27. März 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 67

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 602/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 27. März 2025 die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass es der Bundestagswahl an einer fairen Ausgestaltung gemangelt habe.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 3. April 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 68

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 716/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat am 3. April 2025 über das Online-Formular des Petitionsausschusses eine Petition eingereicht, mit der sie die Neuauszählung der Bundestagswahl fordert, da einige Stimmen nicht gezählt worden seien und es „sehr viele Ungereimtheiten“ gebe.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 11. April 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Die Einreichung über das Online-Formular des Petitionsausschusses genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/4000, Anlage 4; 20/13500, Anlagen 4, 5, 6).

Anlage 69

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 823/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 15. April 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Er hat das Einspruchsschreiben als PDF-Datei mit digitaler Signatur im Anhang der E-Mail übermittelt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebender Deutscher habe er fristgerecht einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis seines letzten gemeldeten Wohnsitzes in Deutschland gestellt. Die Wahlunterlagen seien jedoch erst am 6. März 2025 bei ihm eingetroffen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 16. April 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Ein auf den 15. April 2025 datiertes Schreiben des Einspruchsführers mit einer handschriftlichen Unterschrift ist am 15. Mai 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11). Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments per einfacher E-Mail wäre selbst bei entsprechender Anwendung des § 23a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) nicht ausreichend, so dass offen bleiben kann, ob es sich bei der vom Einspruchsführer verwendeten digitalen Signatur um eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Vorschrift handelt.

Zudem ist ein Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrüfG innerhalb der Zweimonatsfrist schriftlich einzureichen und zu begründen. Ein Nachreichen der eigenhändigen Unterschrift des Einspruchsführers wäre aus diesem Grund nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 23. April 2025 möglich gewesen. Das Schreiben, welches am 15. Mai 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, ist somit verfristet.

Anlage 70

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 857/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 22. April 2025 die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, in der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Obwohl er am 18. Januar 2025 persönlich einen Antrag auf Briefwahl gestellt habe, seien die Briefwahlunterlagen nicht bei ihm eingegangen.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit E-Mail vom 22. April 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Der Einspruchsführer hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 71

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 877/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 22. April 2025 die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, in ihrem Wahllokal beobachtet zu haben, wie eine Person die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beworben habe.

Das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses hat die Einspruchsführerin mit E-Mail vom 23. April 2025 auf die schriftformgerechte Einreichung eines Wahleinspruchs hingewiesen. Die Einspruchsführerin hat darauf nicht reagiert.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 72

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 878/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 22. April 2025 die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass er die Bundestagswahl wegen vorsätzlichen Wahlbetruges und falscher Wahlversprechen nicht anerkenne.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 73

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 906/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 15. April 2025, welches am 28. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, in der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebender Deutscher habe er im Januar 2025 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis seines letzten gemeldeten Wohnsitzes in Deutschland gestellt. Die Wahlunterlagen seien jedoch erst nach der Wahl bei ihm eingetroffen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 28. April 2025 eingelegt.

Anlage 74

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 910/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antrag auf Auslagenersatz wird abgelehnt.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 23. April 2025 ist durch eine Rechtsanwältin im Namen des Einspruchsführers Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt worden. Dabei hat die Rechtsanwältin die ordnungsgemäße und auf ihre Sozietät lautende Vollmacht anwaltlich versichert und angekündigt, die Vollmacht umgehend nachzureichen. Das Schreiben ist am 23. April 2025 zunächst um 12:27 Uhr als Fax unter der zentralen Faxnummer des Deutschen Bundestages eingegangen und um 13:04 Uhr an das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses weitergeleitet worden. Zusätzlich ist das Schreiben als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt worden und um 13:04 Uhr im Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Deutschen Bundestages eingegangen. Am 29. April 2025 ist das Schreiben zudem im Original postalisch beim Deutschen Bundestag eingegangen. Eine Vollmacht des Einspruchsführers ist jeweils nicht übersandt worden.

In der Sache richtet sich der Einspruch gegen die Wahl des Erstplatzierten nach den Erststimmen im Wahlkreis 84 Berlin-Marzahn-Hellersdorf. Dieser habe nach dem amtlichen Endergebnis mit einem Anteil von 29,5 Prozent der Erststimmen gegen den Einspruchsführer mit 29,2 Prozent der Erststimmen obsiegt. Die Differenz zwischen erst- und zweitplatziertem Kandidaten betrage 467 Wählerstimmen. Am 4. März 2025 sei es bereits zu einer Nachzählung einiger Wahllokale gekommen, welche bereits zu einer Reduzierung der Stimmendifferenz geführt habe. Es sei im Rahmen der Auszählung jedoch zu Verfahrensfehlern gekommen, welche unberücksichtigt geblieben seien. Im Einspruchsschreiben werden insofern „Anomalien“ in verschiedenen Wahllokalen im Wahlkreis 84 aufgelistet. Bemängelt werden unter anderem lange Einsatzzeiten der Wahlhelfer, eine späte Übermittlung des Wahlergebnisses und eine erhöhte Zahl ungültiger Stimmen.

Es wird beantragt, dem Einspruchsführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig.

1. Der Einspruch ist nicht formgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen, da keine schriftliche Vollmacht des Einspruchsführers vorgelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich einzureichen und zu begründen und muss binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 70, 73). Auch wenn das Wahlprüfungsgesetz eine Bevollmächtigung ausdrücklich nur für gemeinschaftliche Einsprüche vorsieht (§ 2 Absatz 3 2. Halbsatz WahlPrüfG), ist eine Einspruchseinlegung im Namen eines Dritten grundsätzlich möglich und erfordert die Vorlage einer Vollmacht (*Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 29). Für eine solche Vollmacht gilt mangels einer abweichenden Regelung das Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Die Vollmacht muss somit schriftlich, das heißt mit eigenhändiger Unterschrift, beim Deutschen Bundestag eingereicht werden. Anders als etwa im Zivilprozess ist die anwaltliche Versicherung des Vorliegens einer entsprechenden Vollmacht nicht ausreichend. Das

Wahlprüfungsgesetz enthält keine dem § 88 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechende Vorschrift. Das Erfordernis der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht entspricht zudem den Anforderungen für die Vertretung im Wahlprüfungsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Dafür verlangt § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) eine schriftliche Vollmacht, die dem Bundesverfassungsgericht im Original vorzulegen ist.

Entgegen der Ankündigung im Einspruchsschreiben wurde die Vollmacht des Einspruchsführers auch nicht nachgereicht. Ein Nachreichen der schriftlichen Vollmacht des Einspruchsführers wäre entsprechend der bisherigen Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6300, Anlage 10) auch nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 23. April 2025 möglich gewesen. Ein entsprechender Hinweis durch das Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses kam nicht mehr in Betracht, da das Einspruchsschreiben erst am Nachmittag des 23. April 2025 eingegangen ist und aufgrund des hohen Aufkommens eingehender Einsprüche am Tag des Fristablaufs erst am Folgetag gesichtet werden konnte.

2. Dem Einspruchsführer sind keine Auslagen zu erstatten. Eine Auslagenerstattung nach § 19 Absatz 1 Satz 2 WahlPrüfG erfolgt nur bei Stattgabe des Einspruchs oder im Fall der Zurückweisung nur deshalb, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluss auf das Wahlergebnis hatte. Diese Voraussetzungen liegen bei einer Zurückweisung des Einspruchs als unzulässig nicht vor.

Anlage 75

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 912/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben ohne Unterschrift, welches auf den 15. April 2025 datiert ist und am 22. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, dass das Bundeswahlgesetz seiner Ansicht nach aus verschiedenen Gründen grundgesetzwidrig sei. Zudem seien Einzelkandidaten durch den kurzfristig angesetzten Wahltermin benachteiligt worden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Ein nicht unterschriebenes Schreiben genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 76

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 916/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 17. April 2025, welches am 22. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Das Schreiben enthält keine Begründung.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Er genügt nicht dem Begründungserfordernis gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG). Danach ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Die Begründung beinhaltet, dass ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen wird, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, und der die Überprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/13500 Anlage 1; 20/1100, Anlagen 1, 180, 227 und 228). Der Einspruchsführer trägt keinen Sachverhalt vor, aus dem sich ein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften ergeben könnte.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 923/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben an die Stadt Leipzig vom 18. April 2025, dort eingegangen am 22. April 2025, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 angefochten. Die Stadt Leipzig hat am 22. April 2025 zunächst das eingescannte Schreiben als E-Mail-Anhang an das Büro der Bundeswahlleiterin übersandt. Das Büro der Bundeswahlleiterin hat ebenfalls am 22. April 2025 einen Ausdruck dieser E-Mail einschließlich des Anhangs per Fax an den Deutschen Bundestag übermittelt. Das von der Stadt Leipzig weitergeleitete Original des Einspruchsschreibens ist am 29. April 2025 im Büro der Bundeswahlleiterin und am 5. Mai 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Der Einspruchsführer bemängelt, dass sein Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis 151 Leipzig I nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt gewesen sei. Zudem wendet er sich gegen die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses. Außerdem bemängelt er eine Benachteiligung von blinden und sehbehinderten Menschen bei der Bundestagswahl.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Er ist innerhalb der Einspruchsfrist nicht formgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Gemäß § 2 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich einzureichen und zu begründen und muss binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen.

Das am 22. April 2025 von der Bundeswahlleiterin per Fax an den Deutschen Bundestag übermittelte Einspruchsschreiben erfüllt nicht die Schriftform des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Bei einer Übermittlung per Fax muss das Original der per Fax übermittelten Einspruchsschrift eigenhändig unterzeichnet sein (*Austermann*, in: *Schreiber*, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 29). Bei der mit Fax der Bundeswahlleiterin vom 22. April 2025 übermittelten Einspruchsschrift handelt es sich jedoch lediglich um den Ausdruck der eingescannten und von der Stadt Leipzig per E-Mail übermittelten Einspruchsschrift. Per E-Mail eingelegte Einsprüche mit eingescannter Unterschrift wurden allerdings stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 70, 73).

Das am 5. Mai 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangene Original des Einspruchsschreibens ist nicht fristgerecht eingegangen. Bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag lief die Frist des § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG am 23. April 2025 ab. Die schriftformgerechte Einspruchsschrift ist zwar am 22. April 2025 bei der Stadt Leipzig eingegangen. Sie hätte jedoch vor Ablauf der Einspruchsfrist beim Deutschen Bundestag eingehen müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4600, Anlage 45).

Anlage 78

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 944/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben ohne Unterschrift, welches auf den 24. März 2025 datiert ist und am 23. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Als im Ausland lebende Deutsche habe sie ihre rechtzeitig beantragten Briefwahlunterlagen erst am 18. Februar 2025 erhalten. So sei es ihr nicht mehr möglich gewesen, den amtlichen Kurierweg für den Rückversand zu nutzen. Trotz größter Bemühungen und der Nutzung eines Express-Versandes seien Ihre am 19. Februar 2025 abgeschickten Briefwahlunterlagen erst am 24. Februar 2025 beim zuständigen Wahlamt eingetroffen. Die Einspruchsführerin sieht sich durch die Wahlorganisation in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert und als Auslandsdeutsche benachteiligt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Ein nicht unterschriebenes Schreiben genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 79

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 950/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben, welches auf den 21. März 2023 datiert ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Er hat das insgesamt 43-seitige Schreiben in zwei Teilen per Fax übersandt. Der erste Teil, welcher die Seiten 1 bis 24 umfasst und keine Unterschrift des Einspruchsführers enthält, ist am 23. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen. Der zweite Teil, welcher die Seiten 25 bis 43 sowie Anlagen umfasst und auf Seite 42 die Unterschrift des Einspruchsführers enthält, ist am 24. April 2025 um 00:13 Uhr beim Deutschen Bundestag eingegangen. Zudem ist das Einspruchsschreiben als Farbkopie am 28. April 2024 postalisch beim Deutschen Bundestag eingegangen. Weitere Schreiben des Einspruchsführers sind am 15. Mai 2025 sowie am 20. Mai 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Zur Begründung seines Einspruchs führt der Einspruchsführer grundsätzliche Bedenken gegen die staatliche Ordnung an, welche im Einzelnen nicht nachvollziehbar sind.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Er ist innerhalb der Einspruchsfrist nicht formgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Gemäß § 2 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich einzureichen und zu begründen und muss binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen.

Der am 23. April 2025 übermittelte erste Teil des Einspruchsschreiben erfüllt nicht die Schriftform des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Bei einer Übermittlung per Fax muss das Original der per Fax übermittelten Einspruchsschrift eigenhändig unterzeichnet sein (*Austermann*, in: *Schreiber*, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 29). Diese Anforderung erfüllt der am 23. April 2025 per Fax eingegangene erste Teil des Einspruchsschreibens nicht.

Der zweite Teil des Einspruchsschreibens, welcher erst am 24. April 2025 per Fax beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, sowie die weiteren Schreiben des Einspruchsführers sind nicht fristgerecht eingegangen. Bei der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag lief die Frist des § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG am 23. April 2025 ab.

Anlage 80

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 953/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 23. April 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Das per Fax übermittelte Einspruchsschreiben enthält keine Unterschrift des Einspruchsführers. Zur Begründung seines Einspruchs macht der Einspruchsführer persönliche und medizinische Ausführungen und erhebt im Einzelnen nicht nachvollziehbare Vorwürfe gegen Politiker verschiedener Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11). Bei einer Übermittlung per Fax muss das Original der per Fax übermittelten Einspruchsschrift eigenhändig unterzeichnet sein (*Austermann*, in: *Schreiber*, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 29). Diesen Anforderungen genügt das Schreiben des Einspruchsführers nicht.

Anlage 81

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 958/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat am 23. April 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Das Einspruchsschreiben wurde als Anhang einer E-Mail des Anbieters „Dropbox Fax“ an die E-Mail-Adresse des Sekretariats des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übermittelt. Mit einer weiteren E-Mail an den Deutschen Bundestag am 23. April 2025 um 23:59 Uhr hat die Einspruchsführerin mitgeteilt, dass sie mehrfach versucht habe, ihren Einspruch als Fax an die vom Wahlprüfungsausschuss angegebene Faxnummer zu senden. Die Leitungen seien jedoch durchgehend belegt bzw. nicht erreichbar gewesen.

Zur Begründung ihres Einspruchs führt die Einspruchsführerin aus, in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebende Deutsche habe sie bereits im November 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ihres letzten gemeldeten Wohnsitzes in Deutschland gestellt. Die Wahlunterlagen seien jedoch nicht bei ihr eingetroffen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Durch den von der Einspruchsführerin genutzten Dienst wurde das Einspruchsschreiben nicht als Fax, sondern als E-Mail-Anhang übermittelt. Eine E-Mail genügt jedoch nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Eine eingescannte und per E-Mail übersandte Unterschrift genügt dieser Anforderung nicht. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche mit eingescannter Unterschrift wurden vor diesem Hintergrund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 70, 73). Zur Einreichung von Wahleinsprüchen per Fax verfügt der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages über eine Faxnummer, welche auch am 23. April 2025 von anderen Einspruchsführenden erfolgreich genutzt wurde. Das Risiko, dass die Fax-Übermittlung aufgrund eines hohen Aufkommens eingehender Wahleinsprüche am Tag des Fristablaufs eingeschränkt ist, trägt die Einspruchsführerin.

Anlage 82

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 960/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 23. April 2025 die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, in ihrem Wahllokal Unregelmäßigkeiten bei der Faltung der Wahlscheine beobachtet zu haben.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbvollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 83

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 973/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Fax an die Bundeswahlleiterin vom 23. April 2025, welches am selben Tag ebenfalls per Fax an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Das an die Bundeswahlleiterin adressierte Einspruchsschreiben, worin der Einspruchsführer als Begründung „Wahlfälschung und Wählertäuschung durch jahrelange Vorspiegelung falscher Tatsachen“ anführt, enthält keine Unterschrift. Ergänzend hat der Einspruchsführer ein Schreiben vom 17. Januar 2022 übermittelt, mit dem er erklärt, dass sämtliche von seiner Faxnummer gesendete Faxe von ihm persönlich verfasst und abgeschickt worden seien.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige, das heißt handschriftliche, Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 75 ff.; 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11). Bei einer Übermittlung per Fax muss das Original der per Fax übermittelten Einspruchsschrift eigenhändig unterzeichnet sein. Diese Anforderungen, die die tatsächliche Urheberschaft des angegebenen Absenders und dessen Rechtsverkehrswillen sicherstellen sollen (vgl. *Austermann*, in: *Schreiber, BWahlG*, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 29), sind vorliegend nicht erfüllt. Der Einspruchsführer hat das per Fax übermittelte Original des Einspruchsschreibens nicht unterzeichnet. Die Erklärung, wonach sämtliche von seiner Faxnummer gesendete Faxe von ihm persönlich verfasst und abgeschickt worden seien, ist auf den 17. Januar 2022 datiert. Sie bietet damit keine hinreichende Gewähr dafür, dass auch das Einspruchsschreiben tatsächlich vom Einspruchsführer verfasst und mit seinem Willen versendet wurde.

Anlage 84

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 980/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 23. April 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, erhebliche Zweifel an der Legitimität der Wahl zu haben. Nach Ansicht der Einspruchsführerin erfordere das knappe Scheitern der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) an der Fünf-Prozent-Hürde eine Nachzählung.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 85

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 981/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Tatbestand

Der Einspruchsführer zum Az. WP 971/25 hat mit Schreiben vom 23. April 2025, welches am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, zusätzlich im Namen eines Dritten, jedoch ohne Vorlage einer Vollmacht, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Mit E-Mail vom 4. Mai 2025 hat der Einspruchsführer zum Az. WP 971/25 die Rücknahme des vorliegenden Einspruchs erklärt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund der Rücknahme des Einspruchs wird das Verfahren gemäß § 2 Absatz 6 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) eingestellt.

Anlage 86

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 984/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 2. Mai 2025, welches am 6. Mai 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen und am 23. Mai 2025 an den Wahlprüfungsausschuss weitergeleitet worden ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass die ihm zugesandten Wahlunterlagen erhebliche formale Mängel aufwiesen.

Der Einspruchsführer hat sich in der Folge mit weiteren Schreiben, die am 27. Juli 2025 und 25. August 2025 beim Deutschen Bundestages eingegangen sind, an den Wahlprüfungsausschuss gewandt.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 6. Mai 2025 eingelegt.

Anlage 87

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 986/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 20. April 2025, welches am 28. April 2025 beim Deutschen Bundestages eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung verweist die Einspruchsführerin auf ein Vorliegen vorsätzlichen Wahlbetruges.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 28. April 2025 eingelegt.

Anlage 88

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 992/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 23. April 2025 die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass das Bundeswahlgesetz (BWahlG) in seiner geltenden Fassung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 89

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 993/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem auf den 16. April 2025 datierten Schreiben, welches am 25. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin im Wesentlichen aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 25. April 2025 eingelegt.

Anlage 90

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 994/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 23. April 2025, der ein Schreiben im PDF-Format mit einer eingescannten Unterschrift oder einer Unterschrift in Kopie angehängt war, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, aufgrund des knappen Scheiterns der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) an der Fünf-Prozent-Hürde erhebliche Zweifel an der Legitimität der Wahl zu haben. Nach seiner Auffassung sei eine Nachzählung erforderlich.

Ein gleichlautendes auf den 22. April 2025 datiertes Schreiben des Einspruchsführers mit einer handschriftlichen Unterschrift ist am 24. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Eine eingescannte und per E-Mail übersandte Unterschrift genügt dieser Anforderung nicht. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche mit eingescannter Unterschrift wurden vor diesem Hintergrund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 70, 73). Zudem ist ein Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrüfG innerhalb der Zweimonatsfrist schriftlich einzureichen und zu begründen. Ein Nachreichen der eigenhändigen Unterschrift des Einspruchsführers wäre aus diesem Grund nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 23. April 2025 möglich gewesen.

Anlage 91

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 995/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 23. April 2025, welches erstmals am 24. April 2025 um 0:11 Uhr per Fax beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer im Wesentlichen aus, erhebliche Zweifel an der Legitimität der Wahl zu haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 24. April 2025 eingelegt.

Anlage 92

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 996/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit einem auf den 19. April 2025 datiertem Schreiben, welches als Anlage einer E-Mail mit einer eingescannten Unterschrift am 23. Februar 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als im Ausland lebende Deutsche habe sie im November 2024 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt. Die Wahlunterlagen seien jedoch bis zum 22. Februar 2025 nicht bei ihr eingetroffen.

Ein gleichlautendes ebenfalls auf den 19. April 2025 datiertes Schreiben der Einspruchsführerin mit einer handschriftlichen Unterschrift ist am 24. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) ist ein Wahleinspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Eine eingescannte und per E-Mail übersandte Unterschrift genügt dieser Anforderung nicht. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche mit eingescannter Unterschrift wurden vor diesem Hintergrund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 70, 73). Zudem ist ein Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrüfG innerhalb der Zweimonatsfrist schriftlich einzureichen und zu begründen. Ein Nachreichen der eigenhändigen Unterschrift der Einspruchsführerin wäre aus diesem Grund nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 23. April 2025 möglich gewesen.

Anlage 93

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 997/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 25. April 2025, welches am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt sie aus, in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Aufgrund eines deutlich verspäteten Versands ihrer Briefwahlunterlagen habe sie ihr Wahlrecht nicht wahrnehmen können.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 25. April 2025 eingelegt.

Anlage 94

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 998/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführer haben mit Schreiben vom 4. März 2025, welches am 24. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führen die Einspruchsführer aus, als im Ausland lebende Deutsche in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Da ihre Wahlunterlagen nicht rechtzeitig bei ihnen eingetroffen seien, sei ihnen eine Teilnahme an den Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag nicht möglich gewesen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführer haben ihren Einspruch jedoch erst am 24. April 2025 eingelegt.

Anlage 95

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 999/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 7. April 2025, welches am 24. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin im Wesentlichen aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 24. April 2025 eingelegt.

Anlage 96

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1000/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 3. April 2025, welches am 28. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, in der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden zu sein. Als in Ausland lebende Deutsche habe sie fristgerecht einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ihres letzten gemeldeten Wohnsitzes gestellt. Die Wahlunterlagen seien jedoch nicht bei ihr eingetroffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 28. April 2025 eingelegt.

Anlage 97

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1001/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 6. April 2025, welches am 24. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 24. April 2025 eingelegt.

Anlage 98

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1002/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 5. April 2025, welches am 24. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 24. April 2025 eingelegt.

Anlage 99

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1003/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 23. April 2025, welches am 25. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, in der Ausübung seines passiven Wahlrechts beeinträchtigt worden zu sein. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 25. April 2025 eingelegt.

Anlage 100

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1004/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 31. März 2025, das am 25. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 25. April 2025 eingelegt.

Anlage 101

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1005/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem auf den 15. April 2025 datierten Schreiben, das am 25. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 25. April 2025 eingelegt.

Anlage 102

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1006/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 23. April 2025, das am 29. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Auf dem Einspruchsschreiben der Einspruchsführerin ist der Hinweis vermerkt: „Ihr Faxgerät ist leider [außer] Betrieb 23.04.25 22:30 h“.

Zur Begründung ihres Einspruchs führt die Einspruchsführerin aus, dass ihre Briefwahlunterlagen erst am 22. Februar 2025 bei ihr eingetroffen seien und sie daher an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 29. April 2025 eingelegt. Zur Einreichung von Wahleinsprüchen per Fax verfügt der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages über eine Faxnummer, welche auch am 23. April 2025 von anderen Einspruchsführenden erfolgreich genutzt wurde. Das Risiko, dass die Fax-Übermittlung aufgrund eines hohen Aufkommens eingehender Wahleinsprüche am Tag des Fristablaufs eingeschränkt ist, trägt die Einspruchsführerin.

Anlage 103

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1007/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 16. April 2025, welches am 25. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 25. April 2025 eingelegt.

Anlage 104

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1008/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 26. April 2025, das am 29. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 29. April 2025 eingelegt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1009/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 24. April 2025, das am 29. April 2025 beim Deutschen Bundestages eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 29. April 2025 eingelegt.

Anlage 106

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1010/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. April 2025, das am 29. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 29. April 2025 eingelegt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1011/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 24. April 2025, das am 29. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 29. April 2025 eingelegt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1012/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem auf den 25. April 2025 datierten Schreiben, welches am 29. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin im Wesentlichen aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 29. April 2025 eingelegt.

Anlage 109

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1013/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem auf den 27. April 2025 datierten Schreiben, welches am 30. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin im Wesentlichen aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 30. April 2025 eingelegt.

Anlage 110

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1014/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem am 29. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangenen Schreiben die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin im Wesentlichen aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 29. April 2025 eingelegt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1015/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem auf den 26. April 2025 datierten Schreiben, welches am 30. April 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin im Wesentlichen aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 30. April 2025 eingelegt.

Anlage 112

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1016/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 22. April 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Mit Schreiben vom 24. Mai 2025 hat der Einspruchsführer die Rücknahme seines Einspruchs erklärt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Aufgrund der Rücknahme des Einspruchs wird das Verfahren gemäß § 2 Absatz 6 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) eingestellt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1017/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. April 2025, das am 2. Mai 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 2. Mai 2025 eingelegt.

Anlage 114

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1018/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit Schreiben vom 6. Mai 2025, das am 12. Mai 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin Kritik an der Wahlrechtsreform an. Aus ihrer Sicht entwerte beispielsweise die vorgenommene Begrenzung der Sitze im Bundestag gewonnene Direktmandate. Die neuen Regelungen seien mit dem Grundgesetz insgesamt nicht vereinbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Maßgebend für den Fristbeginn ist nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift der Wahltag, nicht etwa die Verkündung des amtlichen Endergebnisses. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 12. Mai 2025 eingelegt.

Anlage 115

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1019/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 11. Mai 2025 die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer im Wesentlichen aus, erhebliche Zweifel an der Legitimität der Wahl zu haben.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 11. Mai 2025 eingelegt. Zudem ist ein Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 116

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1020/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 9. Mai 2025, das am 15. Mai 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer im Wesentlichen aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 15. Mai 2025 eingelegt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1022/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 14. Mai 2025, das am 19. Mai 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass das Bundeswahlgesetz hinsichtlich der Regelung zur Fünf-Prozent-Hürde nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zudem sei eine Teilnahme vieler im Ausland lebender Deutscher an der Bundestagswahl nicht gewährleistet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 19. Mai 2025 eingelegt.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1023/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 29. Mai 2025, ohne eine Begründung zu nennen, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 29. Mai 2025 eingelegt. Zudem ist ein Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11). Ferner ist ein Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG schriftlich zu begründen. Dies erfordert, dass ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen wird, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen, und der die Überprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 20/1100, Anlagen 1, 180, 227 und 228; 20/13500 Anlage 1). Diesen Anforderungen genügt die E-Mail des Einspruchsführers nicht. Es wird lediglich pauschal Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegt. Ein konkreter Sachverhalt, auf den sich der Einspruch stützt, wird nicht vorgetragen.

Anlage 119

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1024/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 28. Mai 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin an, im Hinblick auf das Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Stimmauszählung zu haben.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 28. Mai 2025 eingelegt. Zudem ist ein Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 120

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1025/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit E-Mail vom 3. Juni 2025, der ein Schreiben im PDF-Format mit einer eingescannten Unterschrift oder einer Unterschrift in Kopie angehängt war, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer im Wesentlichen an, Zweifel an der Legitimität der Wahl zu haben. Angesichts des knappen Scheiterns der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) an der Fünf-Prozent-Hürde sowie einer hohen Anzahl von im Ausland lebenden Deutschen, die ihre Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig erhielten, sei eine Neuauszählung erforderlich.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 3. Juni 2025 eingelegt. Zudem ist ein Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Eine eingescannte und per E-Mail übersandte Unterschrift genügt dieser Anforderung nicht. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche mit eingescannter Unterschrift wurden vor diesem Hintergrund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlagen 70, 73).

Anlage 121

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1026/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 3. Juni 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin im Wesentlichen an, Zweifel an der Legitimität der Wahl zu haben. Angesichts des knappen Scheiterns der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) an der Fünf-Prozent-Hürde sowie einer hohen Anzahl von im Ausland lebenden Deutschen, die ihre Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig erhielten, sei eine Neuauszählung erforderlich.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 3. Juni 2025 eingelegt. Zudem ist ein Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 122

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1027/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 31. Mai 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt sie aus, dass es zu fehlerhaften Stimmenauszählungen gekommen sei, die eine Neuauszählung erforderlich machten.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 31. Mai 2025 eingelegt. Zudem ist ein Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 123

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1028/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 4. Juni 2025, das am 11. Juni 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt der Einspruchsführer an, ernsthafte Zweifel an der Legitimität der Wahl zu haben. Angesichts des knappen Scheiterns der Partei Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) an der Fünf-Prozent-Hürde und der nachträglichen Korrektur des Ergebnisses habe er erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Stimmenauszählung.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 11. Juni 2025 eingelegt.

Anlage 124

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1029/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit E-Mail vom 13. Juni 2025 Einspruch gegen die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 eingelegt. Zur Begründung führt sie Zweifel hinsichtlich der Auszählung der Stimmen für das Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) an.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 13. Juni 2025 eingelegt.

Zudem ist ein Wahleinspruch gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen. Eine E-Mail genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. zuletzt etwa Bundestagsdrucksachen 20/11300, Anlage 9; 20/13500, Anlagen 3, 9, 11).

Anlage 125

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1031/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Die Einspruchsführerin hat mit einem auf den 28. Juli 2025 datierten Schreiben, welches am 30. Juli 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt die Einspruchsführerin im Wesentlichen Zweifel an der Richtigkeit der Stimmenausszählung an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführerin wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch jedoch erst am 30. Juli 2025 eingelegt.

Anlage 126

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1032/25 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 11. September 2025 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Einspruchsführer hat mit einem auf den 24. August 2025 datierten Schreiben, welches am 28. August 2025 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 23. Februar 2025 angefochten. Zur Begründung führt der Einspruchsführer Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Organisation der Briefwahl an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig. Gemäß § 2 Absatz 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) muss ein Einspruch binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Im Hinblick auf die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 endete diese Frist mit Ablauf des 23. April 2025 (zur Fristberechnung vgl. § 9 WahlPrüfG i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung (ZPO), die §§ 187 und 188 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 12. Auflage 2025, § 49 Randnummer 27). Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch jedoch erst am 28. August 2025 eingelegt.